

**Empfehlungen der Fachkommission Europa des BACDJ zum Vorschlag einer
Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
usw. vom 02.07.2008**

Die Fachkommission Europa empfiehlt, dem Richtlinienvorschlag der Kommission vom 02.07.2008 im Rat der Europäischen Union nicht zuzustimmen.

Gründe:

1. Fehlende Kompetenz

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verlangt, dass jeder Rechtsakt der Europäischen Union auf einer Ermächtigungsgrundlage im EG-Vertrag beruht. Der Vorschlag der Richtlinie zitiert als Rechtsgrundlage Art. 13 Abs. 1 EG-Vertrag. Art. 13 Abs. 1 sieht vor, dass „... der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten ... geeignete Vorkehrungen treffen“ kann, um Diskriminierungen ... zu bekämpfen.“ Art. 13 Abs. 1 EG-Vertrag begründet demnach keine originäre Kompetenz der Gemeinschaft, sondern enthält lediglich eine Querschnittskompetenz, die nur im Zusammenhang mit einer anderen Ermächtigung des Vertrages ausgeübt werden kann.

2. Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität

Nach Art. 5 EG-Vertrag darf die Gemeinschaft in Bereichen, die wie hier nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend, auf Gemeinschaftsebene jedoch besser erreicht werden können. In der Begründung des Richtlinienvorschlages (Ziff. 3) wird ausgeführt, „nur gemeinschaftsweite Maßnahmen können sicherstellen, dass ein Mindeststandard an Schutz vor Diskriminierung ... in allen Mitgliedstaaten gilt“. Diese Begründung setzt voraus, dass ein solcher Mindeststandard zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft erforderlich ist. Dazu jedoch findet sich in der Begründung und in den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlages nichts. Mit der von der Kommission gegebenen Begründung könnte jede Maßnahme der Gemeinschaft gegenüber dem Subsidiaritätsprinzip gerechtfertigt werden. Damit würde das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 EG-Vertrag leerlaufen.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Bestimmtheit

Insbesondere die Vorschrift über den Geltungsbereich der Richtlinie (Art. 3 Abs. 1) verstößt gegen den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Grundsatz, dass eine belastende Regelung klar und deutlich ist, damit der Verpflichtete seine Rechte und Pflichten unzweideutig erkennen und seine Vorkehrungen treffen kann (vgl. nur Urteil vom 09.07.1983 in der Rs. 169/80, Rn. 17). Art. 3 Abs. 1 sieht vor, dass die Richtlinie „im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt“. Damit wird die Formulierung in Art. 13 Abs. 1 EG-Vertrag wiederholt. Es bleibt völlig offen, auf welche - angeblichen - Zuständigkeiten der Gemeinschaft sich die einzelnen Regelungen der Richtlinie beziehen. Das bedeutet, dass der Vorschlag der Richtlinie ihren sachlichen Anwendungsbereich nicht, jedenfalls nicht mit der notwendigen Bestimmtheit definiert. Mit der in der Richtlinie in Art. 3 Abs. 1 enthaltenen Beschränkung wäre die Richtlinie auch nicht in nationales Recht umsetzbar. Einem nationalen Rechtsakt, der den Anwendungsbereich mit denselben Worten umschreiben würde, fehlte jede Eignung zur Rechtsanwendung. Auch mit Art. 3 Abs. 1 des Richtlinienvorschlages soll ersichtlich verdeckt werden, dass eine Zuständigkeit der Gemeinschaft zum Erlass der Richtlinie nicht besteht.

4. Relevanz für Deutschland

In Deutschland wurde mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch für den Zivilrechtsverkehr ein weitreichendes Diskriminierungsverbot eingeführt. Es geht über das durch die bisherigen Gleichbehandlungsrichtlinien Gebotene hinaus. Die Relevanz der Richtlinie für Deutschland würde daher nur im Folgenden bestehen:

- Für den allgemeinen Zivilrechtsverkehr würde auch die Weltanschauung in die Liste der unzulässigen Benachteiligungsgründe aufgenommen,
- Wenn der Begriff „Güter und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum“ über die Massengeschäfte hinausgeht, würde sich der sachliche Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbotes gegenüber der jetzigen Rechtslage erheblich erweitern,
- Art. 4 der Richtlinie und die darin begründete Verpflichtung zu besonderen Vorkehrungen für Behinderte im Sinne einer Barrierefreiheit würde al-

ler Voraussicht nach zu einer Erweiterung der Gebote gegenüber der bisherigen Rechtslage in Deutschland führen.

Weitreichendste Folge des Erlasses der Richtlinie wäre jedoch, dass Deutschland das Recht verlieren würde, autonom darüber zu entscheiden, ob es das AGG, soweit dieses über die bisherigen Richtlinien hinausgeht, beibehält, ändert oder aufhebt.

5. Einzelheiten

Im Hinblick auf die vorstehend dargelegten grundsätzlichen Bedenken gegen die Richtlinie sieht die Fachkommission davon ab, sich mit der Problematik einzelner Richtlinienvorschriften zu befassen. Sie macht jedoch auf die grundsätzlichen Bedenken aufmerksam:

- In der Begründung des Richtlinienvorschlages nimmt die Kommission den „Schutz vor Diskriminierung“ als allgemeines Menschenrecht an. Ob dies einschränkungslos zutrifft, mag dahinstehen. Als Grundsatz der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung der Europäischen Union findet er in den Verträgen keine Grundlage. Hier gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dieser Grundsatz ist unvereinbar mit einem angeblichen Menschenrecht auf „Schutz vor Diskriminierung“ in dem Sinne, dass jeder Marktteilnehmer gegenüber jedem anderen einen Anspruch auf Gleichbehandlung und gleiche Berücksichtigung frei von Differenzierung ohne sachlichen Grund habe. Ein Menschenrecht auf Gleichbehandlung durch einen (potentiellen) Vertragspartner existiert im Privatrechtsverkehr nicht.
- Die Richtlinie wäre in ihrer Zielsetzung und in ihren Auswirkungen ein empfindlicher Eingriff in die Vertragsfreiheit. Die Notwendigkeit eines solchen Eingriffs begründet der Richtlinienvorschlag nicht.
- Schließlich bestehen Anhaltspunkte dafür, dass durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Anwendung der Verbote und der Gebote der Richtlinie im nationalen Recht, insbesondere das Verbot der mittelbaren Diskriminierung, in heute noch nicht überschaubarer Weise ausgedehnt wird.